



GEMEINDE BEUTELSBACH

Regierungsbezirk Niederbayern
Landkreis Passau

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN

**Sondergebiet „Beutelsbach
Photovoltaikpark Langenbruck“**

Begründung / Umweltbericht

Satzung vom 13.10.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Aufstellung und Planung	4
2. Planungsanlass.....	4
3. Flächennutzungsplan	5
4. Allgemeine Angaben zum Plangebiet	5
4.1. Geltungsbereich.....	5
4.2. Lage im Gemeindegebiet.....	6
4.3. Beschaffenheit.....	6
4.4. Flächenverteilung.....	7
5. Städtebauliche Planung.....	8
5.1. Art der Nutzung.....	8
5.2. Maß der baulichen Nutzung	8
5.3. Bauweise.....	9
5.4. Einfriedungen.....	9
6. Erschließung, Ver- und Entsorgung	9
6.1. Verkehrserschließung.....	9
6.2. Abwasserentsorgung	9
6.3. Niederschlagswasserbeseitigung.....	10
6.4. Wasserversorgung.....	10
6.5. Installierte elektrische Leistung	10
6.6. Telekommunikation	10
7. Immissionsschutz.....	10
7.1. Elektromagnetische Felder.....	10
7.2. Lichtimmissionen.....	10
7.3. Beleuchtung.....	11
8. Grünordnung – Artenschutz – Denkmalschutz.....	11
8.1. Grünordnerisches Konzept.....	11
8.2. Pflanzgebote für Sträucher.....	11
8.3. Flächenbegrünungen	12
8.4. Zeitpunkt Ansaat und Pflege.....	12
8.5. Freiflächengestaltungsplan.....	12
8.6. Artenschutz.....	13
8.7. Denkmalschutz.....	13
9. Nutzungsdauer / Rückbauverpflichtung	13
10. Hinweise.....	14
10.1. Grenzabstände Bepflanzungen.....	14
10.2. Landwirtschaftliche Nutzung	14
10.3. Denkmalschutz	14
11. Umweltbericht	15
11.1. Ziele des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung.....	15
11.2. Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen.....	15
11.3. Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	17
11.4. Entwicklung des Gebietes bei Nichtdurchführung der Planung.....	24
11.5. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	24
11.6. Naturschutzfachliche Eingriffsregelung.....	24

11.7. Planungsalternativen	27
11.8. Methodik / Grundlagen.....	27
11.9. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	28
11.10. Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	28
12. Unterlagenverzeichnis.....	29

Aidenbach

Begründung

1. Aufstellung und Planung

Die Gemeinde Beutelsbach hat in der Sitzung vom 21.05.2019 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet „Beutelsbach Photovoltaikpark Langenbruck“ aufzustellen und das Verfahren gemäß BauGB durchzuführen.

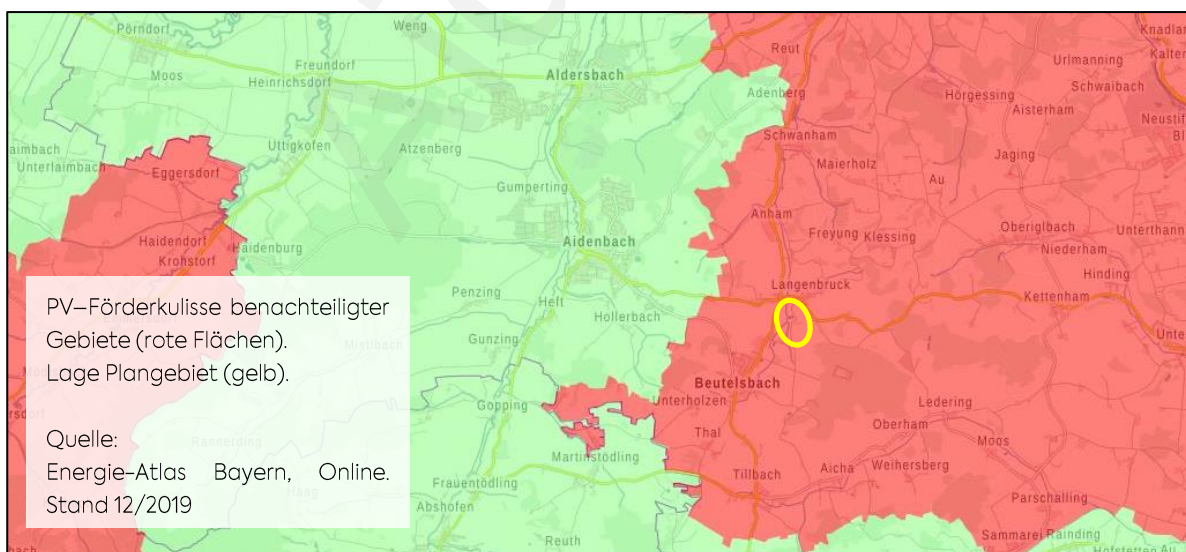
2. Planungsanlass

Die Gemeinde Beutelsbach will basierend auf bundesdeutschen und bayerischen Zielen des Klimaschutzes und der Klimavorsorge einen aktiven und wesentlichen Beitrag zum globalen Klimaschutz und zur Reduzierung der Entstehung von Treibhausgasen durch die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung leisten.

Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2017 ist die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf eine gesetzlich zulässige Flächenkulisse beschränkt. Wird die Förderung einer Photovoltaikfreiflächenanlage nach EEG 2017 angestrebt, ist deren Errichtung nur auf bereits versiegelten Flächen, Konversionsflächen, Flächen innerhalb eines 110m-Korridors entlang von Autobahnen und Schienenwegen, für Freiflächenanlagen freigegebene Flächen im Eigentum des Bundes bzw. der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und Flächen im Bereich von „Alt-Bebauungsplänen“ (Aufstellung vor dem 01.09.2003 bzw. vor dem 01.01.2010, soweit für die Standortfläche bereits zu diesem Stichtag ein Gewerbe- oder Industriegebiet ausgewiesen war, zulässig.

Durch die Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 07.03.2017 hat die Bayerische Staatsregierung aufgrund der Länderöffnungsklausel in § 37 c Abs. 2 EEG 2017 die Flächenkulisse für förderfähige Photovoltaikfreiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe h und i EEG 2017 erweitert. Somit stehen auch Acker- und Grünlandflächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten für die Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Verfügung.

Das vorliegende Plangebiet befindet sich in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet im Sinne des EEG 2017.



Die Förderung regenerativer Energieerzeugung soll unterstützt werden, weshalb die Gemeinde für das Vorhaben eines privaten Investors, auf einem landwirtschaftlich benachteiligten Standort (s. Grafik), südlich des Ortsteiles Langenbruck einen weiteren Standort für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu entwickeln, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen will.

Die Gemeinde Beutelsbach bestimmt die Zulässigkeit des Vorhabens durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB. Das Vorhaben wird auf der Grundlage eines mit der Gemeinde Beutelsbach abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplans durchgeführt. Die näheren Regelungen werden in einem Durchführungsvertrag getroffen.

Die Gemeinde hat mit Beschluss vom 08.08.2019 eine flächenmäßige Begrenzung auf 25 ha für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet Beutelsbach festgelegt. Durch die flächenmäßige Begrenzung kann einer Überlastung des Landschaftsbildes durch eine „Inflation“ von PV-Anlagen entgegengewirkt werden.

Nachfolgend sind die PV-Flächen der bereits genehmigten oder im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungspläne für Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufgelistet. Als PV-Fläche wurden hierbei Bauflächen des festgesetzten Sondergebietes herangezogen, die innerhalb des mit Sicherheitszaun eingefriedeten Baufeldes liegen. Die privaten Grünflächen zur Randeingrünung sowie die privaten Grünflächen mit gliedernder Funktion werden nicht angerechnet, da sie keine Beeinträchtigungen erfahren.

Bebauungsplan – PV-Fläche in Hektar

Solarpark Wiesa	3,06
Solarpark Beutelsbach/Fadering	4,86
Photovoltaikpark Anham	1,20
Fadering II	1,12
Ledering	2,04
Tillbach	1,12
Sextlgrub	2,73
<u>Photovoltaikpark Langenbruck</u>	<u>4,37</u>
Gesamt	20,50

Derzeit werden 20,50 ha von max. 25 ha durch genehmigte oder im Aufstellungsverfahren befindliche Bebauungspläne für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet Beutelsbach beansprucht.

3. Flächennutzungsplan

Für den Gemeindebereich Beutelsbach wurde kein Flächennutzungsplan aufgestellt. Hier ist die städtebauliche Entwicklung durch Bebauungspläne zu ordnen. Dabei sind die übergeordneten Ziele der Landes- und Regionalplanung zu beachten.

4. Allgemeine Angaben zum Plangebiet

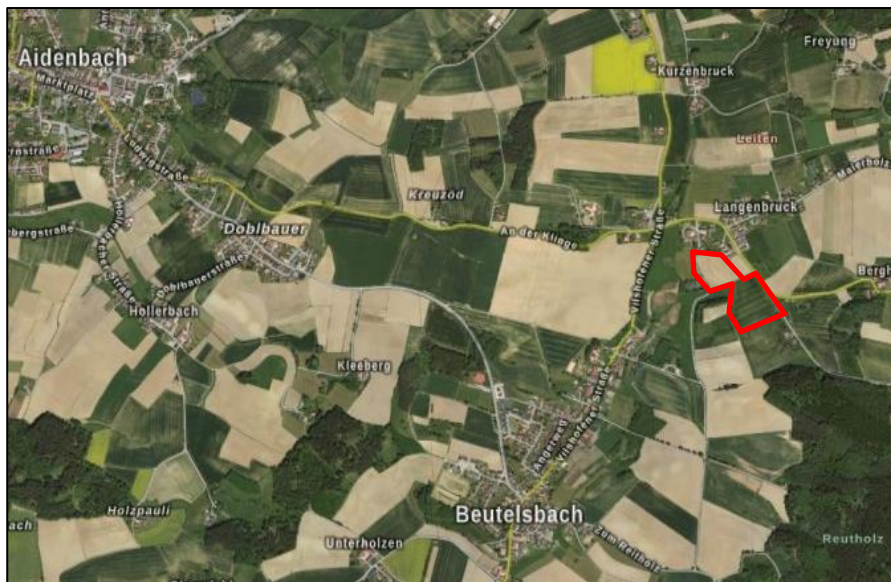
4.1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans wird gebildet aus den Flurnummern 1539 und 1527 (Vorhabenparzellen) und einer Teilfläche der Flurnummer 1536 (öffentlicher

Feldweg) der Gemarkung Beutelsbach, Gemeinde Beutelsbach mit einer Gesamtfläche von ca. 51.286 m² (ca. 5,13 ha).

4.2. Lage im Gemeindegebiet

Das Plangebiet liegt südlich von Langenbruck im Gemeindegebiet Beutelsbach.



Luftbild mit Umgrenzung des Plangebietes (rot).

Quelle:
BayernAtlas-Online.
Stand 12/2019

4.3. Beschaffenheit

Die Vorhabenflächen im Plangebiet werden landwirtschaftlich als Acker genutzt. Im Norden schließt der Ortsrand von Langenbruck an. Eine Ackerfläche bzw. die anschließende Staatsstraße 2117 im Osten, sowie weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen im Süden und Südwesten grenzen das Plangebiet ab. Im Nordwesten wird das Plangebiet durch einen öffentlichen Feldweg begrenzt.

Das Gelände der Flurnummer 1527 hat im Süden seinen Hochpunkt auf ca. 377,50 m ü. NHN und fällt von dort nach Nordosten mäßig steil ab. Der Tiefpunkt wird im Norden des Flurstücks an der Grenze zum Feldweg mit einer Höhenlage von ca. 353,50 m ü. NHN erreicht. Auf der Flurnummer 1539 hat das Gelände seinen Hochpunkt mit einer Kuppenlage auf ca. 363,50 m ü. NHN und fällt von dort nach Norden, Osten und Westen bis auf ca. 350,00 m ü. NHN ab.

Naturnahe Strukturen im näheren Umfeld beschränken sich auf Baum-Strauch-Hecken um die Teiche westlich des Plangebiets, sowie die als Biotop kartierten Feldgehölze und Hecken im Südwesten.

Im Plangebiet liegen keine amtlich kartierten Biotope sowie gesetzlich geschützte Flächen im Sinne des § 30 BNatSchG.



Blick vom Feldweg nach
Nordwesten auf die
Flurnummer 1539.

Quelle:
mks AI, 12/2019



Blick von Süden nach
Nordosten auf die Flurnummer
1527.

Quelle:
mks AI, 12/2019

4.4. Flächenverteilung

Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans beträgt ca. 51.286 m². Davon entfallen auf:

Sondergebiet Zweckbestimmung Freifläche Photovoltaik (Flnr. 1539)	ca. 16.868 m ²
Grünflächen privat (Flnr. 1539)	ca. 2.698 m ²
Sondergebiet Zweckbestimmung Freifläche Photovoltaik (Flnr. 1527)	ca. 26.847 m ²
Grünflächen privat (Flnr. 1527)	ca. 4.411 m ²
Feldweg, öffentlich (Flnr. 1536)	ca. 462 m ²
Summe Gesamtfläche	51.286 m²

5. Städtebauliche Planung

5.1. Art der Nutzung

Das Plangebiet wird als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Absatz 2 BauNVO festgesetzt. Zweckbestimmung ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie aus solarer Strahlungsenergie für die Nutzung erneuerbarer Energien.

Zulässig sind:

- Anlagen und Nutzungen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, namentlich Photovoltaik-Freiflächenanlagen, einschl. deren Unterkonstruktionen.
- Trafostationen
- Einfriedungen, Blendschutzeinrichtungen

5.2. Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl:

Die maximal zulässige Grundfläche beträgt 20.000 m². Für die Berechnung der Grundfläche, sind die durch die Tisch-Reihenanlagen überbauten Flächen (horizontale Projektionsfläche) der Photovoltaikanlage sowie die Grundfläche der Trafostationen heranzuziehen.

Es ist die Errichtung fest installierter Modultische mit drei Reihen Photovoltaik-Module geplant. Die geplante Lage und Anordnung sind im Bebauungsplan beispielhaft dargestellt, können sich jedoch in Abhängigkeit der technischen Spezifikationen des jeweiligen Herstellers noch geringfügig ändern.

Die Höhe baulicher Anlagen (Photovoltaik-Module mit Unterkonstruktion) sowie von Trafostationen wird auf maximal 3,80 m über dem Urgelände beschränkt. Die Höhe wird von der Oberkante des Urgeländes bis zur Oberkante der baulichen Anlagen gerechnet.

Die Höhe eines Modultisches beträgt einschließlich der Module bei einer Neigung von ca. 20° an der höchsten Stelle ca. 3,45 m über dem Urgelände. Durch die Festsetzung einer maximalen Bauhöhe von 3,80 m bleibt ein gewisser Spielraum für den Ausgleich topografisch bedingter Höhenunterschiede sowie für den Fall, dass sich bei der technischen Ausführung der Anlage die Bauhöhen aufgrund herstellerbedingter Erfordernisse ändern.

Die Reihen werden Ost-West-Richtung erstellt. Die Abstände der Modulreihen untereinander werden in Abhängigkeit der örtlichen Verhältnisse festgelegt, derzeit kann von einem Abstand von Vorderkante zu Vorderkante der Tischreihen von ca. 12,15 m bis ca. 13,30 m ausgegangen werden. Für die Bodenverankerung der Modultische werden ausschließlich fundamentlose Verankerungen (Bodendübel) eingebaut. Zur Vermeidung von Eingriffen in den ungestörten Bodenhorizont unterhalb der Pflugssole werden die Kabel für die Anbindung der Wechselrichter bzw. Unterverteilungen in einer Tiefe von maximal 40 cm (ca. Pflugsohlentiefe) verlegt. Bei der Bauausführung werden Fahrzeuge mit Terra-Bereifung bzw. Kettenlaufwerken verwendet, um den Druck auf die Bodenschichten gering zu halten und tiefer gehende Zerstörungen zu vermeiden, die in bislang ungestörte Bodenschichten reichen könnten.

Die erforderlichen Trafostationen zur Stromübertragung werden auf der Flurnummer 1539 im südlichen Ende der Anlage und auf der Flurnummer 1527 in der Mitte zwischen den Modultischen errichtet. Die Netzanschlussleitung wird nach Norden bis zum Netzanschlusspunkt an der dortigen 20kV-Leitung des Netzbetreibers verlegt.

Die Zufahrten für die Pflege und Unterhalt erfolgen im Süden (Flnr. 1539) und Westen (Flnr. 1527) vom bestehenden Feldweg aus über die Grünflächen in die Anlage. Dort wird jeweils im Sicherheitszaun ein 5 m breites Tor eingebaut. Die Zufahrten müssen nicht befestigt werden.

5.3. Bauweise

Die überbaubare Fläche wird durch eine Baugrenze gem. § 23 Absatz 2 BauNVO bestimmt. Außerhalb der Baugrenze ist die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nicht zulässig. Ausgenommen davon bleiben der erforderliche Sicherheitszaun und die Blendschutzeinrichtungen. Der Sicherheitszaun wird entlang der Innenseite des Baufeldes so errichtet, dass die Gehölzpflanzungen entlang der Grundstücksgrenzen außerhalb zu liegen kommen.

5.4. Einfriedungen

Sicherheitszaun:

Zulässig bis zu einer Höhe von max. 2,25 m über OK Urgelände mit Maschendrahtzaun. Ausnahme: Abschnitte mit Blendschutzeinrichtungen sind bis zu einer Höhe von 4,00 m über OK Urgelände zulässig. Es sind ausschließlich Erddübel zulässig. Zur Erhaltung der Durchgängigkeit für Kleintiere und Niederwild ist die Unterkante des Zaunes mindestens 15 cm über Geländeoberfläche zu führen. Der Sicherheitszaun ist so zu errichten, dass die Strauchpflanzungen außerhalb zu liegen kommen (vgl. Prinzipschnitt M 1: 100).

Entlang der Staatsstraße ist der Sicherheitszaun in einem Abstand von mind. 10 m zum nächstgelegenen Fahrbahnrand der Staatsstraße zu errichten.

Die Festsetzungen zur Bauhöhe berücksichtigen versicherungstechnische Anforderungen. Durch die Bodenfreiheit werden negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Artenvielfalt vermieden.

Wildschutzzaun:

Zum Schutz vor Wildverbiss sind die Gehölzpflanzungen auf den privaten Grünflächen mit einem Wildschutzzaun einzufrieden, der bis zum Boden zu führen ist. Der Zaun ist mindestens 5 Jahre funktionsfähig zu erhalten und nach ausreichender Entwicklung der Pflanzungen zu entfernen. Notwendige Wildschutzzäune sind entlang der öffentlichen Feldwege und Straßen mit einem Mindestabstand von 1,0 m zu den Grundstücksgrenzen zu errichten. Entlang landwirtschaftlicher Grundstücke ist ein Grenzabstand von mindestens 50 cm einzuhalten.

6. Erschließung, Ver- und Entsorgung

6.1. Verkehrserschließung

Verkehrsflächen sind zur Erschließung der Anlage nicht erforderlich. Die Erschließung der Anlage ist durch die unmittelbare Lage an dem öffentlichen Feldweg zwischen den Flurnummern 1539 und 1527 sichergestellt. Die Zugänglichkeit zur Anlage auf der Flurnummer 1539 wird über ein 5 m breites Tor im Sicherheitszaun im Süden vom dortigen Feldweg aus ermöglicht. Der Zugang zur Anlage auf der Flurnummer 1527 erfolgt an der Westgrenze im nördlichen Abschnitt vom dortigen Feldweg aus.

6.2. Abwasserentsorgung

Eine Abwasserentsorgung ist nicht erforderlich.

6.3. Niederschlagswasserbeseitigung

Das Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes vor Ort auf den Wiesenflächen versickert. Einrichtungen zur Rückhaltung, Sammlung oder Ableitung von Niederschlagswasser sind nicht erforderlich. An dem bestehenden Graben im Osten erfolgen keine Änderungen.

6.4. Wasserversorgung

Ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ist nicht erforderlich.

6.5. Installierte elektrische Leistung

Die Anlage soll eine installierte elektrische Leistung in einer Größenordnung von ca. 3.160 kW erzeugen, die in das öffentliche Netz eingespeist wird.

6.6. Telekommunikation

Eine Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom ist nicht erforderlich.

7. Immissionsschutz

7.1. Elektromagnetische Felder

Es ist darauf zu achten, dass der Standort für die erforderlichen Trafostationen und die Übergabestation so festgelegt wird, dass die in Anhang 2 der 26. BImSchV vorgegebene Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte an den nächstgelegenen Immissionsorten nicht überschritten werden (Textliche Festsetzung 0.5.1).

Der vorgesehene Standort für die Trafostation auf der Flurnummer 1539 liegt im Süden. Der Standort für die Trafostation auf der Flurnummer 1527 befindet sich in der Mitte zwischen den Modultischen. Da elektromagnetische Felder nur im Nahbereich (wenige Meter um den Trafo) wirken, kann eine Überschreitung der in Anhang 2 der 26. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte an den nächstgelegenen Immissionsorten (Wohnhaus Nr. 14. ca. 155 m nördlich, Einzelwohnbebauung 245 m südöstlich) ausgeschlossen werden.

7.2. Lichtimmissionen

7.2.1 Wohnbebauung

Bezüglich potenzieller Blendwirkungen wird im Infoblatt: Lichtimmissionen – „Immissionsrechnung bei Fotovoltaik- und Windkraftanlagen“ des Bayerischen Ladesamtes für Umwelt vom Oktober 2010 von Blendwirkungen auf benachbarte Wohnbebauung ausgegangen. Relevante Immissionsorte sind dabei Wohngebäude im Westen und Osten einer Photovoltaik-Anlage sofern sie nicht weiter als 100 Meter vom nächstgelegenen Modul entfernt liegen. Wohnbebauung im Norden und Süden ist nicht immissionsrelevant.

Da die nächstgelegene Wohnbebauung mindestens 400 m (Beutelsbach im Westen, Bergham im Osten) entfernt ist, sind Blendwirkungen nicht relevant. Das Wohnhaus Nr. 27 im Südosten ist durch

dazwischenliegende landwirtschaftliche Gebäude und Bestandsgehölze ausreichend vor Blendungen abgeschirmt.

7.2.2 Straßenverkehr

Um mögliche Blendungen von der PV-Anlage zum Schutz vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen auf angrenzende Verkehrsflächen zu vermeiden, wurden im Bebauungsplan entlang der relevanten Ostseite Blendschutzeinrichtungen festgesetzt (Planliche Festsetzung I 15.17.).

Die Blendschutzeinrichtungen (z.B. Blendschutznetze) werden am Sicherheitszaun errichtet, der an der Innenseite der Anlage geführt wird. Hierfür wurde die zulässige Höhe der Einfriedung für die Abschnitte mit Blendschutzeinrichtungen auf maximal 4,00 m über Urgelände festgesetzt (Textliche Festsetzung III 0.1.1). Damit können die ca. 2,80 m hohen Tischanlagen nach außen abgeschirmt werden.

7.3. Beleuchtung

Eine Beleuchtung der Anlage ist unzulässig (Textliche Festsetzung 0.5.2).

Dadurch sollen Beeinträchtigungen durch Lichtquellen im Außenbereich vermieden werden, die sich negativ auf die Tierwelt auswirken können.

8. Grünordnung – Artenschutz – Denkmalschutz

8.1. Grünordnerisches Konzept

Landschaftliche Einbindung

Zur landschaftlichen Einbindung der Anlage werden Heckenpflanzungen entlang der relevanten Außengrenzen der Anlage vorgesehen.

Im Bereich zwischen den Flurnummern 1539 und 1527 kann auf eine Eingrünung verzichtet werden, da die Modulfläche durch die Pflanzungen an den Außengrenzen ausreichend abgeschirmt sind.

Im südwestlichen Abschnitt der Flurnummer 1539 sind keine Gehölzpflanzungen nötig, da die Anlage in diesem Bereich durch die Bestandsgehölze auf der Flurnummer 1547 abgeschirmt ist.

8.2. Pflanzgebote für Bäume und Sträucher

(Planliche Festsetzung 9.1 und textliche Festsetzung 0.2.1 und 0.2.2).

Innerhalb der privaten Grünfläche ist an den erforderlichen Außengrenzen eine durchgehende 3-reihige Hecke mit Arten der Liste 2 und einem Anteil von 15 % Bäumen 2. Wuchsklasse mit Arten der Liste 1 zu pflanzen. Die Bäume 2. Ordnung sind auf die gesamte Heckenlänge gleichmäßig zu verteilen. Pflanzabstand der Sträucher / Bäume untereinander 1,50 m. Der Reihenabstand beträgt 1,0 m.

Die Pflanzenlisten sind in der textlichen Festsetzung 0.2.2. aufgeführt.

Die Einfriedung der Anlage ist dabei so vorzunehmen, dass die Gehölzpflanzungen außerhalb zu liegen kommen (vgl. Prinzipschnitt).

Die Eingrünungen der Photovoltaik-Freiflächenanlage haben einen Mindestabstand von 10 m zum nächstgelegenen Fahrbahnrand der Staatsstraße einzuhalten und sind außerhalb des Sichtdreiecks gemäß planlicher Festsetzung 15.19 zu pflanzen.

8.3. Flächenbegrünungen

(Textliche Festsetzungen 0.2.3 und 0.2.4).

Nicht durch Pflanzgebote gem. textlicher Festsetzung 0.2.1 beanspruchte Flächen sind mit Landschaftsrasen mit Kräutern zu begrünen, als extensive Wiesenfläche zu entwickeln und zu erhalten.

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind die Flächen zwischen und unter den Photovoltaikmodulen mit Landschaftsrasen mit Kräutern zu begrünen, als extensive Wiesenfläche zu entwickeln und zu erhalten.

8.4. Zeitpunkt Ansaat und Pflege

Bepflanzungen und Ansaaten:

Die Bepflanzungen und Ansaaten sind in der auf die Fertigstellung der Anlage folgenden Vegetationsperiode durchzuführen. Maßgeblich für die Fertigstellung ist die Herstellung der Funktionsfähigkeit der Anlage.

Der Abschluss der Maßnahme ist der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau zur Abnahme anzuzeigen.

Pflege der Gehölze:

Sämtliche Gehölze sind dauerhaft in freiwachsender Form zu erhalten. Erziehungsschnitte sind unzulässig. Abgestorbene Gehölze sind artgleich zu ersetzen. Die Gehölzpflanzungen auf den privaten Grünflächen dürfen frühestens nach 15 Jahren in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am zuständigen Landratsamt gepflegt werden. Zulässig ist eine abschnittsweise Pflege, die maximal 25-30 % der Heckenlänge auf einmal umfassen darf.

Pflege der Wiesenflächen:

Die Wiesenflächen sind in den ersten 5 Jahren ca. 3-4 mal jährlich zu mähen, danach ist eine 1-2 malige Mahd pro Jahr auszuführen. In Abhängigkeit der Aufwuchsstärke kann bis auf eine Mahd pro Jahr reduziert werden.

Schnittzeiträume:

1. Schnitt 15.06. – 30.06.
2. Schnitt 01.09. – 30.09. (optimaler Schnitt 01.09.–15.09).

Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Mulchen ist nicht zulässig. Zulässig ist eine Beweidung der Wiesenflächen, die den extensiven Charakter erhält. Eine Dauerbeweidung (Standweide) ist nicht zulässig.

Dünge- oder Spritzmittel:

Innerhalb der überbaubaren Flächen des Sondergebietes sowie innerhalb der privaten Grünflächen ist der Einsatz von Düngemitteln und Spritzmitteln unzulässig.

8.5. Freiflächengestaltungsplan

Vor Beginn der Erschließungsarbeiten ist der Unteren Naturschutzbehörde am zuständigen Landratsamt ein Freiflächengestaltungsplan (Maßstab 1:250 bis 1:500) vorzulegen. Darzustellen sind:

Lageplan der Anlage mit Darstellung der Bepflanzung (Arten, Stückzahlen) sowie von Ansaaten (Saatgut)

Einfriedung mit Sicherheitszaun (Schnitt und Ansicht)

Photovoltaik-Module einschl. Unterkonstruktion (Prinzipschnitt mit Höhenangaben)

8.6. Artenschutz

Erfolgen die Bauarbeiten im Zeitraum von Anfang Februar bis Ende August, so sind im Hinblick auf europarechtlich geschützte Vogelarten zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG geeignete Vergrämuungsmaßnahmen (z.B. flächiges Anbringen von Flatterbändern) im Baubereich durchzuführen. Die Maßnahmen sollen die Ansiedlung zu Brutzwecken für die Dauer der Bauarbeiten unterbinden.

8.7. Denkmalschutz

Auffüllungen oder Abgrabungen sind für die Errichtung der Trafostationen und Verlegung der Kabel für die Anbindung der Wechselrichter bzw. Unterverteilungen nur in einer Tiefe von maximal 40 cm (ca. Pflugsohlentiefe) zulässig. Darüber hinaus sind Geländeänderungen unzulässig.

Bezüglich potenzieller ungünstiger Sichtbeziehungen aus dem öffentlichen Raum heraus zu den Einzelbaudenkmälern wurde durch den Vorhabenträger eine Sichtachsenanalyse beauftragt. Die Sichtachsenanalyse liegt dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Anlage bei.

Das Baudenkmal D-2-75-117-22 wird zu keinem Zeitpunkt von ungünstigen Sichtbedingungen im Hinblick auf das Plangebiet beeinflusst. Die bestehende Topografie entlang der öffentlichen Sichtpunkte grenzt mögliche Sichtbeziehungen auf ein Minimum im Nahbereich des Baudenkmals und außerhalb der Sichtbeziehungen des Plangebiets ein. Das Baudenkmal D-2-75-117-9 wird ebenfalls nicht negativ durch das Plangebiet beeinflusst, da sichtbare Bereiche der PV-Anlage (nördliche Anlage) größtenteils durch bestehende Grünkulissen abgeschirmt werden. Die südlich des Feldwegs gelegene Anlage wird durch das nach Osten abfallende Plangebiet selbst abgeschirmt und ist zudem durch die Topografie und Grünkulissen im Westen nicht einsehbar.

Positiv für das Landschaftsbild und die Sichtbeziehung zu werten sind die hinzukommenden, neu anzulegenden Eingrünungsstrukturen in Form von 3-reihigen Baum-Strauch-Hecken mit Bäumen 2. Wuchsordnung entlang der Außengrenzen der Anlage. Somit können die als technisch wahrgenommenen Photovoltaikmodule nach außen abgeschirmt und die Anlage angemessen in die Landschaft eingebunden werden.

9. Nutzungsdauer / Rückbauverpflichtung

(Textliche Festsetzung 0.4.1).

Die festgesetzte Art der baulichen und sonstigen Nutzung ist ausschließlich für die Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ zulässig. Fällt diese Nutzung weg, so sind sämtliche baulichen und technischen Anlagen, Trafogebäude und Einfriedungen rückstandsfrei zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

Als Folgenutzung ist der Ist-Zustand „landwirtschaftliche Nutzfläche“ wieder herzustellen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

10. Hinweise

10.1. Grenzabstände Bepflanzungen

Die Bepflanzungen haben die nach Art. 47 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB) erforderlichen Grenzabstände zu Nachbargrundstücken und die nach Art. 48 AGBGB erforderlichen Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Grundstücken einzuhalten.

10.2. Landwirtschaftliche Nutzung

Durch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung angrenzender Flächen können Emissionen, Steinschlag und evtl. Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub) entstehen. Diese sind zu dulden. Schadenersatzansprüche können daraus nicht geltend gemacht werden.

Bei der Pflege der Sondergebietsflächen ist darauf zu achten, dass das Aussamen landwirtschaftlicher Beikräuter und die damit verbundene Beeinträchtigung benachbarter Kulturpflanzen vermieden werden. Die Eingrünungsflächen sollen regelmäßig gepflegt werden.

10.3. Denkmalschutz

Im südwestlichen Planbereich ist das Bodendenkmal D-2-7444-0025 (Verebnetes Grabenwerk und Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung, insbesondere der Hallstatt- und Latènezeit) verzeichnet. Ein Vorkommen im weiteren Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden.

Für Bodeneingriffe jeglicher Art ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art.7 Abs.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

11. Umweltbericht

Für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Sondergebiet „Beutelsbach Photovoltaikpark Langenbruck“ wird nachfolgend die Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Es werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

11.1. Ziele des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung

Die Gemeinde Beutelsbach will basierend auf bundesdeutschen und bayerischen Zielen des Klimaschutzes und der Klimavorsorge einen aktiven Beitrag zum globalen Klimaschutz und zur Reduzierung der Entstehung von Treibhausgasen durch die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung leisten.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Sondergebiet „Beutelsbach Photovoltaikpark Langenbruck“ sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freilandanlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie geschaffen werden. Die Flächen werden als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ausgewiesen.

11.2. Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

11.2.1. Landesentwicklungsprogramm Bayern

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 1. März 2018 sind folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zu berücksichtigen:

Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung:

Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch (...) die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien (Grundsatz 1.3.1 LEP 2018).

Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen (Ziel 6.2.1 LEP 2018).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. (Grundsatz 6.2.3 LEP 2018).

Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung:

Im Gemeindegebiet Beutelsbach ist die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf die landwirtschaftlich benachteiligten Standorte beschränkt. Flächen entlang von Autobahnen oder Schienenwegen sind nicht vorhanden.

Die Entwicklung der Freiflächen-Photovoltaikanlage unterstützt die Umsetzung des Ziels 6.2.1 LEP 2018, regenerative Energien verstärkt zu nutzen. Aufgrund der relativ homogenen Siedlungs- und Landschaftsstruktur von Beutelsbach sind keine wesentlich vorbelasteten Standorte im Gemeindegebiet erkennbar, die aufgrund einer solchen Vorbelastung als Standort besser geeignet wären.

11.2.2. Ziele und Grundsätze der Regionalplanung

Das Plangebiet liegt in der Planungsregion 12 Donau-Wald. Die Fläche befindet sich nicht innerhalb von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten oder Vorranggebieten für die Gewinnung von Rohstoffen. Es gibt keine regionalplanerischen Festlegungen, die der geplanten Nutzung entgegenstehen. Für die Bauleitplanung sind nachfolgende Ziele und Grundsätze des Regionalplans (Stand 30.04.2016) zu beachten:

- Zur Sicherung einer wirtschaftlichen, sicheren, klima- und umweltfreundlichen Energieversorgung soll in der Region eine nach Energieträgern diversifizierte Energieversorgung angestrebt und auf einen sparsamen und rationellen Umgang mit Energie hingewirkt werden. Die in der Region vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energieträger sollen erschlossen werden, soweit dies mit anderen fachlichen Belangen vereinbar ist (Grundsatz B III 1 RP 12).

Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Regionalplans:

Mit der Entwicklung der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden die vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energien weiter erschlossen. Die geplante Anlage hat keine nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt. Die Anlagenbegrünung und die Schaffung ökologischer Ausgleichsflächen im intensiv genutzten Landschaftsraum südlich von Langenbruck fördern den Biotopverbund. Den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung kann dadurch entsprochen werden. Es sind keine anderen fachlichen Belange der Regionalplanung erkennbar, die der geplanten Nutzung entgegenstehen.

11.2.3. Landschaftsschutzgebiet

Das Vorhaben liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten.

11.2.4. Biotopkartierung Landkreis Passau

Innerhalb des Geltungsbereichs liegen keine Flächen, die in der Biotopkartierung Bayern des Landkreises Passau erfasst sind.

11.2.5. Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Landkreis Passau

Das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP, Stand März 2004) Landkreis Passau macht zum Plangebiet folgende allgemeinen Aussagen:

Allgemeine Ziele Wälder und Gehölze:

Optimierung, Verbund und Neuanlage von Kleinstrukturen (Waldinseln, Feldgehölze, Hecken, Waldränder, Saumstrukturen u.a.) in verarmten landwirtschaftlich genutzten Fluren.

Allgemeine Ziele Trockenstandorte:

Neuschaffung von mageren Ranken und Rainen, Magerwiesen, Wald- und Heckensäumen in den strukturalarmen landwirtschaftlich genutzten Gebieten des Landkreises, ausgehend von Restbeständen an Mager- und Trockenstandorten.

Allgemeine Ziele Feuchtgebiete:

Vorrangige Optimierung der Talauen als ökologische Schwerpunktlinien mit hohem Biotopentwicklungspotenzial; Reaktivierung des für Bachauen typischen Arten- und Lebensraumspektrums; Verbesserung der

ökologischen Wechselwirkung von Bach und Aue; Reaktivierung des für Bachauen typischen Arten- und Lebensraumspektrums.

Allgemeine Ziele Gewässer:

Vorrangige Optimierung der Talauen als ökologische Schwerpunktlinien mit hohem Biotopentwicklungspotenzial; Einrichtung von Pufferstreifen und ausreichend breiten Retentions- und Entwicklungsräumen, in denen die Bäche ihre natürliche Dynamik zur Entfaltung bringen können; Erstellung von Gewässerentwicklungsplänen.

Berücksichtigung der Ziele des Arten- und Biotopschutzprogramms:

Photovoltaikanlage: Durch die Eingrünung der Photovoltaikanlage werden Hecken und Saumstrukturen in der agrarisch geprägten Landschaft geschaffen. Die flächige Extensivierung der bisherigen Ackerflächen schafft großflächige Wiesen, die im Landschaftsraum eher seltener zu finden sind.

Ausgleichsfläche: Durch die Umwandlung in extensives Grünland werden im wassersensiblen Bereich des Aunkirchner Baches die gewässernahen Flächen extensiviert und dadurch direkte oder indirekte Stoffeinträge in das Gewässer und Grundwasser verringert. Somit kann dem Ziel der Entwicklung von Gewässern zu funktionsfähigen Lebensräumen Rechnung getragen werden.

Mit diesen Maßnahmen können allgemeine Ziele des Arten- und Biotopschutzprogramms umgesetzt werden.

11.3. Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Nachfolgend wird der aktuelle Zustand des Plangebietes und die vorgesehene Nutzung bezogen auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nrn. 7a BauGB (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt), 7c BauGB (Mensch, Gesundheit), 7d BauGB (Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie 7i BauGB (Wechselwirkungen der vorgenannten Schutzgüter untereinander) dargestellt und die Umweltauswirkungen des Vorhabens bewertet.

11.3.1. Schutzgut Mensch

Bestand:

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Langenbruck und ist durch eine Mischung aus Verkehrsinfrastruktur und Landwirtschaft geprägt. Das Gebiet ist durch die Lage an der Staatsstraße 2117 durch Verkehrslärm und Beunruhigung vorbelastet.

Auswirkungen:

Während der Bauzeit kommt es durch den Baustellenverkehr zu einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen. Die Arbeiten für die Fundamentierung und Errichtung der Anlage verursachen zeitlich begrenzt Lärm. Die Anbindung der Baustelle kann von der Ortenburger Straße aus über den vorhandenen öffentlichen Feldweg erfolgen. Besiedelte Bereiche werden dadurch nicht betroffen. Von der Anlage selbst sind aufgrund der Entfernungen keine Auswirkungen auf besiedelte Bereiche durch elektromagnetische Wellen oder Lichtimmissionen zu erwarten.

Bewertung:

Durch das Vorhaben ergibt sich keine Betroffenheit für das Schutzgut Mensch.

11.3.2. Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt

Bestand:

Die intensiv genutzten Ackerflächen des Plangebietes haben geringe Bedeutung für Natur und Landschaft. Als einzige Vernetzungselemente in der Landschaft sind die im westlichen Nahbereich folgenden Heckenstrukturen zu werten. Diese stellen eine Landschaftsstruktur in einem ansonsten strukturarmen Landschaftsraum dar. Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten im Sinne der § 23-29 BNatSchG und hat keine Bedeutung für den Biotopverbund (§ 21 BNatSchG).

Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG:

Pflanzen

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) kommen im Wirkraum der Maßnahme nicht vor. Es ergibt sich keine Betroffenheit.

Tiere

Hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf potenziell im Gebiet vorkommende Arten (Artenschutzprüfung) werden Daten aus der Arteninformation des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz (Online-Abfrage) für das Blatt 7444 Aidenbach – der topografischen Karte Bayerns (M 1:25.000) herangezogen, da aktuelle lokale Bestandsdaten nicht vorliegen. Im Rahmen der Abschichtung können Arten ausgeschlossen werden, deren Lebensraumtyp im Vorhabensgebiet nicht vorkommt (z. B. alpine Lebensräume, Wälder, Feuchtgebiete u. ä.). Demnach werden die heranzuziehenden Artinformationen für das konkrete Plangebiet auf die Lebensraumtypen „Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume“ reduziert.

Eine potenzielle Betroffenheit ergibt sich gemäß den Daten der Arteninformation des LfU im Plangebiet für die Artengruppen der Säugetiere (hier: Artengruppe Fledermäuse) und Vögel.

Säugetiere:

Für die Artengruppe der **Fledermäuse** weist das unmittelbare Plangebiet keine Strukturen auf, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geeignet sind (z. B. alter Baumbestand mit Höhlen). Die außerhalb des Plangebietes liegenden Gehölzbestände sind durch das Vorhaben nicht berührt. Es ist davon auszugehen, dass die Hecken und Grabenstrukturen im Nahbereich eine Bedeutung als Nahrungs- und Jagdgebiet haben, die durch die Auswirkungen der Planung nicht beeinträchtigt wird. Durch die Anlage extensiver Wiesenflächen und der umfangreichen Heckenstrukturen entwickeln sich mittelfristig neue Strukturen, die zu einer Erhöhung des Nahrungsangebotes führen und sich daher positiv auswirken.

Bei der Artengruppe der Fledermäuse ist nicht mit einer Verschlechterung des Zustandes der lokalen Populationen zu rechnen. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot gem. § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG, das Störungsverbot gem. § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG sowie das Schädigungsverbot gem. § 44 Absatz 1 Nr. 3. und 4. BNatSchG ist nicht erkennbar.

Vögel:

Bei der Artengruppe der **Vögel** können Arten als nicht betroffen eingestuft werden, die im Plangebiet keine geeigneten Lebens-, Fortpflanzungs- oder Nahrungsräume finden oder deren Lebensraumanprüche wesentlich großflächigere oder durch Lärm ungestörte Habitate umfasst. Demnach sind nach diesen Gesichtspunkten folgende Arten aus dem Artinformationssystem auszuschließen:

Habicht, Sperber, Graugans, Waldohreule, Mäusebussard, Bluthänfling, Flussregenpfeifer, Rohrweihe, Dohle, Kuckuck, Mehlschwalbe, Goldammer, Turmfalke, Rauchschwalbe, Neuntöter, Großer Brachvogel, Pirol, Feldsperling, Wespenbussard, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke und Schleiereule.

Artengruppe bodenbrütende Vogelarten

Nachfolgende Arten können aufgrund ihrer Lebensraumsansprüche in agrarisch genutzten Räumen als potenziell betroffen gelten: Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn und Kiebitz.

Über ein Vorkommen von Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Rebhuhn (*Perdix perdix*) und Kiebitz (*Vanellus vanellus*) liegen für das Plangebiet und das nähere Umfeld keine Erkenntnisse vor.

Für den Kiebitz (*Vanellus vanellus*) sind die hügelige Landschaftsstruktur mit eingestreuten Sichthindernissen sowie die teilweise Beunruhigung der Flächen durch Verkehr als ungeeigneter Lebensraum zu betrachten. Die Art bevorzugt flache offene Landschaften, die nicht durch Sichtkulissen (Bäume, Hecken) gestört werden. Eine Betroffenheit kann für die Art ausgeschlossen werden.

Die Wachtel (*Coturnix coturnix*) brütet in der offenen Kulturlandschaft auf Flächen mit einer relativ hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bietet, aber auch mit Stellen schütterer Vegetation, die das Laufen erleichtert. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Besiedelt werden Acker- und Grünlandflächen, auch Feucht- und Nasswiesen, Niedermoore oder Brachflächen. Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen spielen wegen ihrer Mehrschürigkeit kaum eine Rolle. Für die Art ergeben sich durch das Vorhaben keine Verschlechterungen der Lebensraumbedingungen. Die großflächigen extensiven Wiesen mit randlichen Hecken und Säumen würden gute Lebensraumvoraussetzungen bieten.

Das Rebhuhn (*Perdix perdix*) besiedelt vor allem offenes, reich strukturiertes Ackerland. Klein parzellierte Feldfluren mit unterschiedlichen Anbauprodukten, die von Altgrasstreifen, Staudenfluren sowie Hecken und Feldrainen durchzogen sind, bieten optimale Lebensräume. Grenzlinsenstrukturen, wie Ränder von Hecken, Brachflächen, Äckern und Wegen spielen eine wichtige Rolle. Ebenso unbefestigte Feldwege, an denen die Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine finden. Weitere Schlüsselfaktoren der Dichte sind Deckungsangebot im Jahresverlauf und ausreichende Insektennahrung während der Kükenaufzuchtphase. Für die Art ergeben sich durch das Vorhaben keine Verschlechterungen der Lebensraumbedingungen, da durch die Neuanlagen der randlichen Hecken und Säume sowie der extensiven Wiesenflächen Verbesserungen der Habitatausstattung erfolgen. Die Modultische fördern Deckungsangebote, die für die Art wichtig sind.

Als "Steppenvogel" brütet die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Auch in Bayern bevorzugt die Feldlerche daher ab Juli Hackfrucht- und Maisäcker und meidet ab April/Mai Rapsschläge. Das Vorhaben führt zu keiner Verschlechterung der Lebensraumbedingungen für die Art. Die flächigen Extensivwiesen innerhalb der Photovoltaikanlagen sind als potenzielle Lebensräume geeignet und können zusätzliche Angebote für die Art schaffen.

Es ist geplant, dass die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der europarechtlich geschützten Art erfolgen und das Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände dadurch ausgeschlossen werden kann. Erfolgen die Bauarbeiten für die Photovoltaikanlage wider Erwarten im Zeitraum von Anfang Februar bis Ende August (Brutzeit europarechtlich geschützter Arten), sind vorsorglich zur Vermeidung des Eintretens der einschlägigen Verbotstatbestände Maßnahmen zur vorübergehenden Vergrämung der Vögel im Vorgriff der Bauarbeiten zu

ergreifen, die insbesondere eine Ansiedlung auf den zu bebauenden Flächen zu Brutzwecken im Frühjahr unterbinden. Dies kann durch das Anbringen von Flatterbändern im Frühjahr des Jahres auf den zu bebauenden Flächen erfolgen. Dadurch kann eine unmittelbare Tötung von Individuen, eine Zerstörung von Nestern bzw. eine Störung brütender Vögel hinreichend ausgeschlossen werden. Die Vögel können vorübergehend in benachbarte, gleichartig strukturierte Landschaftsräume ausweichen und nach Errichtung der Anlage die Flächen in den Randbereichen, sowie die Wiesenflächen der Kompensationsfläche wieder besiedeln. Eine entsprechende Festsetzung (Textliche Festsetzung III 0.7.1) ist in den Bebauungsplan aufgenommen.

Unter Beachtung dieser Maßnahmen ist ein Verstoß gegen das Tötungsverbot gem. § 44 Absatz 1 Nr. 1. BNatSchG, das Störungsverbot gem. § 44 Absatz 1 Nr. 2. BNatSchG sowie das Schädigungsverbot gem. § 44 Absatz 1 Nr. 3. BNatSchG nicht einschlägig. Bei der Artengruppe der Vögel – und hier bei den bodenbrütenden Agrarvögeln – ist nicht mit einer Verschlechterung des Zustandes der lokalen Populationen zu rechnen.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

Die Erheblichkeitsschwelle gem. § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG wird unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen für die einschlägigen Artengruppen Fledermäuse und Vögel nicht erreicht.

11.3.3. Boden

Bestand:

In der Übersichtsbodenkarte M 1:25:000 (UmweltAtlas Bayern, LfU, 2019) werden für das Gebiet nachfolgende Böden angegeben:

- Fast ausschließlich Braunerde (pseudovergleyt) aus Lehm über Schluff (Molasse, brackisch-marin), gering verbreitet mit Hauptlage
- Fast ausschließlich Kolluvisol aus Schluff bis Lehm (Kolluvium)
- Fast ausschließlich Braunerde aus Sandlehm bis Schluffton (Molasse, Lösslehm)

Auswirkungen:

Durch die Art der Fundamentierung der baulichen Anlagen mittels Erddübeln sind erhebliche Bodeneingriffe nicht erforderlich. Erdarbeiten sind ausschließlich für die Leitungsgräben der Hauptleitung sowie punktuell für den Unterbau der Trafostationen erforderlich. Kabel für die Anbindung von Wechselrichtern bzw. Unterverteilern werden maximal auf Pflugsohlentiefe (ca. 40 cm) verlegt, sodass ein Eingriff in ungestörte Bodenschichten unterbleibt. Bei den Bauarbeiten werden auf der Fläche Fahrzeuge mit Terra-Bereifung oder Kettenlaufwerken mit geringem Bodendruck verwendet. Auch dadurch können Beeinträchtigungen bisher ungestörter Bodenschichten vermieden werden.

Die bautechnisch und anlagenbedingte geringe Bodenversiegelung hat keine Veränderung der Bodengestalt zur Folge. Die Begrünung und anschließende extensive Nutzung unter den Modulen führt zu einer Verringerung von Stoffeinträgen in den Boden (fehlende regelmäßige Düngung) und einem Wegfall der permanenten Bodenbearbeitung. Dadurch kann sich eine stabile Bodenlebewelt entwickeln, die zu einer Verbesserung der Filter- und Pufferfunktion führt. Durch die Nutzungsänderung werden landwirtschaftliche Flächen mit guten Produktionsbedingungen für die Dauer des Anlagenbestandes der Produktion entzogen. Wegen der geringen Eingriffe in den Boden und der festzusetzenden Rückbauverpflichtung für alle baulichen Anlagen bei Aufgabe der geplanten Nutzung ist dies als zeitlich befristete Auswirkung einzustufen.

Bewertung:

Durch das Vorhaben sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Boden zu erwarten.

11.3.4. Wasser

Bestand:

Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Niederschlagswasser versickert vor Ort oder läuft entsprechend der Oberflächengestalt nach Osten in den dortigen Graben und nach Westen ab. Die Flächen weisen im Hinblick auf die Rückhaltung von Niederschlägen eine mittlere bis sehr hohe Kapazität auf.

Auswirkungen:

Durch die vorgesehene Nutzung werden die Flächen mit Modulen überstellt, die zu einer Konzentration des Niederschlagswasserabflusses führen. Das Wasser kann jedoch vor Ort in den als Wiesenflächen anzulegenden Flächen zurückgehalten und breitflächig versickert werden. Da die Bodenversiegelungen bautechnisch bedingt sehr gering sind, ist mit keiner Verschlechterung der Versickerungsfähigkeit zu rechnen. Das Wasser steht dem lokalen Kreislauf weiterhin zur Verfügung. Aufgrund der extensiven Nutzung werden potenzielle stoffliche Belastungen des Wassers verringert.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

11.3.5. Luft

Bestand:

Das Plangebiet liegt außerhalb wichtiger Luftaustauschbahnen. Eine Vorbelastung der Luftqualität ist durch die Abgase aus dem Straßenverkehr der Staatsstraße 2117 anzunehmen.

Auswirkungen:

Luftbelastungen entstehen temporär durch den Baustellenverkehr (Abgase und Stäube), haben jedoch keine nachhaltige Auswirkung. Von der Anlage selbst gehen keine Belastungen der Luft aus. Die Ausrichtung der Module in Ost-West-Richtung, die geringe bauliche Höhe und die abschirmenden und gliedernden Bepflanzungen haben keinen wesentlichen negativen Einfluss auf den Luftaustausch.

Bewertung:

Durch das Vorhaben sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Luft zu erwarten.

11.3.6. Klima

Bestand:

Das Plangebiet liegt außerhalb von wichtigen Frischluft- oder Kaltluftabflussbahnen.

Auswirkungen:

Die baulichen Anlagen sind aufgrund der geringen Höhe und der Ausrichtung nicht geeignet Frischluftentstehungsgebiete oder Kaltluftabflussgebiete zu beeinträchtigen. Durch die Ansaat der Wiesenflächen können sich aufgrund der stetigen Bodenbedeckung, der erhöhten Verdunstung und der bodennahen Windabschirmung Verbesserungen des kleinräumigen Lokalklimas ergeben.

Bewertung:

Durch das Vorhaben sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Klima zu erwarten.

11.3.7. Landschafts- und Ortsbild

Bestand:

Der Landschaftsraum zwischen Langenbruck und Beutelsbach im Süden ist durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung mit vorwiegend Ackerbau in einer weitreichend hügeligen Landschaft gekennzeichnet. Aufgrund des sehr geringen Anteils von Gehölzstrukturen, Hecken u. ä. ist die Landschaft um Langenbruck wenig gegliedert und kaum strukturiert. Größere zusammenhängende Gehölzbestände und Biotopflächen finden sich vereinzelt wenige hundert Meter weiter westlich des Plangebietes. Südöstlich des Plangebiets befindet sich ein größerer Waldbestand (Reutholz). Die Staatsstraße 2117 zwischen Langenbruck und Bergham, sowie größere landwirtschaftlich genutzte Bauten prägen das Landschaftsbild.

Auswirkungen:

Durch die Errichtung der Solarmodule kommt es zu einer Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes, da die auf den Untergestellen montierten Solarmodule aufgrund der Anlagengröße und der Moduloberfläche als technisch wahrgenommen werden. Dies lässt sich aufgrund der geplanten Flächengrößen nicht vermeiden. Durch die Abschirmung der baulichen Anlagen an den Außenrändern mit zu pflanzenden Gehölzstrukturen ist eine Reduzierung der Auswirkungen und eine angemessene landschaftsgerechte Einbindung möglich. Zudem sind aufgrund der hügeligen Landschaft im Gemeindegebiet Beutelsbach Sichtbeziehungen zu bestehenden und geplanten PV-Anlagen nicht gegeben.

Bewertung:

Durch das Vorhaben sind Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit für das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

11.3.8. Erholungseignung

Bestand:

Das Plangebiet wird auf dem bestehenden öffentlichen Feldwegenetz von Erholungssuchenden nicht genutzt, da eine attraktive Erholungslandschaft mit Anbindungen an bestehende Wohnbauflächen fehlt. Das Feldwegenetz wird fast ausschließlich durch die Anlieger zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen genutzt. Das Plangebiet liegt außerhalb maßgeblicher Erholungsräume der Gemeinde Beutelsbach und ist durch den Straßenverkehr der Staatsstraße 2117 durch Lärmeinwirkungen vorbelastet.

Auswirkungen:

Durch die Anlage wird das bestehende Wegenetz nicht verändert. Von der Anlage selbst sind keine Auswirkungen auf die Erholungseignung zu erwarten.

Bewertung:

Durch das Vorhaben sind keine Auswirkungen für das Schutzgut Erholungseignung zu erwarten.

11.3.9. Kulturgüter / Sonstige Sachgüter

Bestand:

Im Plangebiet ist im südwestlichen Grenzbereich der Flurnummer 1527 das Bodendenkmal D-2-7444-0025 (Beschreibung: Verebnetes Grabenwerk und Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung, insbesondere der Hallstatt- und Latènezeit) verzeichnet.

Nordwestlich des Plangebietes am westlichen Ortsrand von Langenbruck befindet sich das Baudenkmal D-2-75-117-22 (Beschreibung: Wohnhaus eines Vierseithofes mit zweigeschossigem und giebelständigem Flachsatteldachbau mit Dachüberstand, Blockbau-Obergeschoss und giebelseitigem Schrot aus den Anfängen des 19. Jahrhunderts). Östlich des Plangebietes im Ortsteil Bergham, befindet sich das Baudenkmal D-2-75-117-9 (Beschreibung: Vierseithof mit einem Wohnhaus bestehend aus zweigeschossigem und traufständigem Satteldachbau mit Dachüberstand und einem verschalten, teilweise massivem Blockbau-Obergeschoss, Ende des 18. Jahrhunderts).

Sonstige Sachgüter sind nicht bekannt.

Auswirkungen:

Bodendenkmäler:

Durch die Art der Fundamentierung der baulichen Anlagen mittels Erddübeln sind erhebliche Bodeneingriffe nicht erforderlich. Erdarbeiten sind ausschließlich für die Leitungsgräben der Hauptleitungen sowie punktuell für den Unterbau der Trafostationen erforderlich. Sonstige Kabel für die Anbindung von Wechselrichtern bzw. Unterverteilern werden maximal auf Pflugsohlentiefe (ca. 40 cm) verlegt, sodass ein Eingriff in ungestörte Bodenschichten unterbleibt. Bei den Bauarbeiten werden auf der Fläche Fahrzeuge mit Terra-Bereifung oder Kettenlaufwerken mit geringem Bodendruck verwendet. Auch dadurch können Beeinträchtigungen bisher ungestörter Bodenschichten vermieden werden. Durch die Maßnahmen kann den Belangen der Bodendenkmalpflege Rechnung getragen werden.

Baudenkmäler:

Im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung des Bauleitplanverfahrens wurde seitens des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege eine Sichtachsenanalyse für die in der Nähe des Vorhabens befindlichen Baudenkmäler D-2-75-117-22 und D-2-75-117-9 gefordert. Dabei sollte analysiert werden ob sich aus dem öffentlichen Raum heraus ungünstige Sichtbeziehungen zu den Einzelbaudenkmälern ergeben könnten.

Das Baudenkmal D-2-75-117-22 wird zu keinem Zeitpunkt von ungünstigen Sichtbedingungen im Hinblick auf das Plangebiet beeinflusst. Die bestehende Topografie entlang der öffentlichen Sichtpunkte grenzt mögliche Sichtbeziehungen auf ein Minimum im Nahbereich des Baudenkmals und außerhalb der Sichtbeziehungen des Plangebiets ein. Das Baudenkmal D-2-75-117-9 wird ebenfalls nicht negativ durch das Plangebiet beeinflusst, da sichtbare Bereiche der PV-Anlage (nördliche Anlage) größtenteils durch bestehende Grünkulissen abgeschirmt werden. Die südlich des Feldwegs gelegene Anlage wird durch das nach Osten abfallende Plangebiet selbst abgeschirmt und ist zudem durch die Topografie und Grünkulissen im Westen nicht einsehbar.

Positiv für das Landschaftsbild und die Sichtbeziehung zu werten sind die hinzukommenden, neu anzulegenden Eingrünungsstrukturen in Form von 3-reihigen Baum-Strauch-Hecken mit Bäumen 2. Wuchsordnung entlang der Außengrenzen der Anlage. Somit können die als technisch wahrgenommenen Photovoltaikmodule nach außen abgeschirmt und die Anlage angemessen in die Landschaft eingebunden werden.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter nicht abschließend bewertbar. Durch die Vorsorgemaßnahmen kann eine unbeobachtete Zerstörung der Bodendenkmäler jedoch vermieden werden. Durch das Vorhaben sind keine Auswirkungen für das Schutzgut Baudenkmal zu erwarten.

11.4. Entwicklung des Gebietes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Flächen als landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten und werden weiter bewirtschaftet. Die Gemeinde Beutelsbach kann ihr Ziel, erneuerbare Energien verstärkt zu fördern und einen weiteren signifikanten Beitrag zum Klimaschutz zu leisten nicht umsetzen.

11.5. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung und Minderung von erheblichen Umweltauswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter wurden im Bebauungsplan nachfolgende Festsetzungen getroffen:

Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt

- Festsetzung von privaten Grünstreifen als extensive Wiesenflächen außerhalb des Sicherheitszaunes der Anlage. Breiten mindestens 5 m.
- Erhalt der Durchgängigkeit der Einfriedungen für Kleintiere, bodengebundene Vögel und Niederwild.
- Anlage und extensive Nutzung von Wiesenflächen innerhalb der Anlage. Verbot von Düngung und Spritzmitteleinsatz.
- Verbot der Anlagenbeleuchtung.

Schutzgüter Boden / Wasser

- Fundamentierung der Tischanlagen mit Erddübeln.
- Verlegung von Kabeln in max. 40 cm Tiefe, Verwendung bodenschonender Bereifung bei Baufahrzeugen.
- Keine Veränderung der natürlichen Bodengestalt.
- Kein Düngemittel- und Spritzmitteleinsatz zur Vermeidung stofflicher Belastungen auf den Wiesenflächen.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

- Begrenzung der zulässigen Höhe der Module auf maximal 3,80 m und von Einfriedungen auf 2,25 m.
- Pflanzung von Hecken mit heimischen Gehölzen an den Außenseiten.

Schutzgut Kulturgüter

- Verlegung von Kabeln in max. 40 cm Tiefe, Verwendung bodenschonender Bereifung bei Baufahrzeugen.
- Keine Veränderung der natürlichen Bodengestalt.

11.6. Naturschutzfachliche Eingriffsregelung

Die Errichtung der Photovoltaikanlagen ist geeignet, einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG zu verursachen. Maßgeblich für diese Einstufung sind die durch die Inanspruchnahme der Flächen einhergehenden Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Inanspruchnahme von Boden durch Überbauung. Die großflächigen, technischen Anlagenteile führen zu einer nachhaltigen Veränderung des Orts- und

mks Architekten-Ingenieure GmbH, Mühlenweg 8, 94347 Ascha, T 09961-94210, F 09961-942129, ascha@mks-ai.de

Landschaftsbildes. In der verbindlichen Bauleitplanung ist gemäß § 18 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz die naturschutzfachliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung anzuwenden.

11.6.1 Eingriffsbewertung / Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt auf der Basis des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zu Photovoltaik-Freilandanlagen vom 19.11.2009, AZ. IIB5-4112.79-037/09 hinsichtlich der Anwendung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung (Punkt 1.3 des Schreibens).

Kompensationsbedarf Sondergebiet Photovoltaik

Der Kompensationsfaktor wird gemäß den Festlegungen des IMS vom 19.11.2009 mit 0,20 angesetzt.

Als Eingriffsfläche sind Bauflächen des festgesetzten Sondergebietes heranzuziehen, die innerhalb des mit Sicherheitszaun eingefriedeten Baufeldes liegen. Die privaten Grünflächen zur Randeingrünung sowie die privaten Grünflächen mit gliedernder Funktion werden nicht angerechnet, da sie keine Beeinträchtigungen erfahren. Für das Plangebiet errechnet sich auf der Basis der genannten Einstufungen folgender Kompensationsbedarf:

Eingriffsfläche SO Photovoltaik $43.715 \text{ m}^2 \times \text{Kompensationsfaktor } 0,20 = \underline{\underline{8.743 \text{ m}^2}}$ Kompensationsbedarf.

11.6.2. Kompensationsfläche

Der Kompensationsbedarf wird auf einer Teilfläche der Flurnummer 1546, Gemarkung Beutelsbach, Gemeinde Beutelsbach, bereitgestellt. Lage und Umfang der Flächen sind im Plan B 2.0 – Kompensationsfläche im Maßstab 1 : 1.000 dargestellt.

Für die Ausgleichsfläche ist eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit mit Reallast zu Gunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau einzutragen.

Die Maßnahmen bestimmen sich nach den Inhalten des Plan 2.0 – Kompensationsfläche zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan.



Übersichtskarte mit Lage der Kompensationsfläche (rot).

Quelle:
BayernAtlas-Online. Stand 12/2019

Bestandsbeschreibung Kompensationsfläche

Die Kompensationsfläche liegt am südwestlichen Rand von Langenbruck, im nordwestlichen Nahbereich der geplanten Photovoltaikanlage und wird als landwirtschaftliche Nutzfläche verwendet. Im Norden wird die Fläche durch Grünflächen der anschließenden Hofstelle begrenzt. Im Osten grenzt ein etwas erhöht gelegener Feldweg an, entlang dessen Böschung sich vereinzelt Bäume befinden.

Im Westen wird die Fläche durch den Graben des nach Norden fließenden Aunkirchner Baches und im Süden durch die Eingrünung der Teiche begrenzt, welche von einer Baum-Strauch-Hecke zu einem Gras-Kraut-Saum übergehen.



Blick von Osten auf das
Flurstück 1546

Quelle:
mks AI, 12/2019

Entwicklungsziel / Maßnahmen Kompensationsfläche

Vorgesehen ist die Entwicklung einer artenreichen, frischen Mähwiese, die extensiv gepflegt wird. Durch die Umwandlung in extensives Grünland werden direkte oder indirekte Stoffeinträge in den Boden und den angrenzenden Aunkirchner Bach verringert.

Maßnahmen

Die Wiesenfläche ist zu extensivieren, zudem soll das Artenspektrum angereichert werden.

Entwicklungspflege:

Zur Aushagerung der Fläche ist in den ersten 5 Jahren eine 3 – 4-malige Mahd pro Jahr durchzuführen. Das Mähgut ist abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen oder zu verwerten.

Erhaltungspflege:

Die Wiesenfläche ist zweimal pro Jahr zu mähen.

1. Schnitt zwischen dem 15. Juni und 30. Juni des Jahres.
2. Schnitt zwischen dem 15. September bis 30. September des Jahres.

Das Mähgut ist abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen oder zu verwerten. Mulchen ist unzulässig. Der Einsatz von organischen und mineralischen Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln sowie eine Kalkung sind unzulässig.

Monitoring:

Die zielgemäße Entwicklung der artenreichen, extensiven Wiese ist etwa 5 Jahre nach Beginn der Kompensationsmaßnahme zu prüfen. Sollte sich die Fläche durch die Aushagerungsmaßnahme bis dahin nicht zu einer artenreichen Extensivwiese entwickelt haben, ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, am Landratsamt Passau eine Mähgutübertragung von artenreichen Wiesenflächen aus der näheren Umgebung durchzuführen.

11.6.3. Ermittlung der Anerkennungsfaktoren

Ausgangszustand	Grundstücks- fläche	Zielzustand / Maßnahmen	Faktor	Kompensations- wert
Intensiv genutztes Grünland.	8.743,0 m ²	Artenreiche extensive Flachland- Mähwiese. Zweimalige Mahd mit Mähgutabfuhr. Verzicht auf jegliche Düngung und Spritzmitteleinsatz.	1,00	8.743,0 m ²

Mit einem Kompensationswert von **8.743,0 m²** kann der erforderliche Kompensationsbedarf von 8.743,0 m² erbracht werden.

11.7. Planungsalternativen

Die Plankonzeption innerhalb des Geltungsbereiches wird wesentlich durch die vorgesehene Nutzung bestimmt. Aufgrund der Art der vorgesehenen baulichen Anlagen sind für die Grundzüge der Planung keine wesentlichen konzeptionellen Alternativen möglich. Da keine besonderen Erfordernisse an die Erschließung der Flächen besteht und durch die vorliegende Plankonzeption den wesentlichen öffentlichen und privaten Belangen angemessen Rechnung getragen werden kann, lässt eine weitere Untersuchung von Planungsalternativen keine wesentliche Änderung der Plankonzeption erwarten.

11.8. Methodik / Grundlagen

Für die Erarbeitung des Umweltberichtes wurden nachfolgende Grundlagen herangezogen:

- Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zu Photovoltaik-Freilandanlagen vom 19.11.2009, AZ. IIB5-4112.79-037/09.
- Biotopkartierung Bayern, GIS-Daten des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz. Stand 12/2019
- ABSP Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Passau, Stand 2018.
- FFH-Gebiete Bayern, SPA-Gebiete Bayern, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile: GIS-Daten des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz, Stand 12/2019
- Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2. erweiterte Auflage, Januar 2003
- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Stand 01.03.2018.
- Landschaftsrahmenplan Region 12, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stand 31.03.2011
- Regionalplan Donau-Wald (RP12), Stand 13.04.2019.

- Umweltatlas Bayern Online, Bayer. Landesamt für Umwelt, Fachbereiche Boden, Geologie, Stand 07/2019.
- Örtliche Erhebungen, mks AI, 2019

11.9. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Durchführung der verbindlichen Bauleitplanung resultieren:

Begrünung:

Die zielgemäße Entwicklung der Heckenpflanzungen ist in Abständen von 5 Jahren zu prüfen. Nach 15 Jahren kann bei ausreichender Entwicklung die Überwachung eingestellt werden.

Ausgleichsfläche:

Die zielgemäße Entwicklung der artenreichen, extensiven Wiese ist etwa 5 Jahre nach Beginn der Kompensationsmaßnahme zu prüfen. Sollte sich die Fläche durch die Aushagerungsmaßnahme bis dahin nicht zu einer artenreichen Extensivwiese entwickelt haben, ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, am Landratsamt Passau eine Mähgutübertragung von artenreichen Wiesenflächen aus der näheren Umgebung durchzuführen.

Einfriedung:

Die Aufrechterhaltung der Durchgängigkeit für Kleintiere und Niederwild ist nach Errichtung der Anlage und Beseitigung des Wildschutzzaunes zu prüfen.

11.10. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Zur Förderung der Erzeugung regenerativer Energieträger im Gebiet der Gemeinde Beutelsbach soll durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Sondergebiet „Beutelsbach Photovoltaikpark Langenbruck“ die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer voraussichtlichen installierten elektrischen Leistung von ca. 3.160 kW ermöglicht werden.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden in einer Umweltprüfung dargelegt, die Inhalte sind im vorliegenden Umweltbericht ausgeführt. Aufgrund der Art der vorgesehenen Nutzung sind bezogen auf die Schutzgüter überwiegend geringe bis mittlere Umweltauswirkungen zu erwarten.

Durch Festsetzungen hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung sowie Festsetzungen zur Grünordnung wurden insbesondere die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Arten und Biotope sowie Landschaftsbild reduziert. Unvermeidbare Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft werden durch Maßnahmen des Naturschutzes an anderer Stelle ausgeglichen.

Im Ergebnis sind die Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans als umweltverträglich zu werten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Die abschließende tabellarische Bewertung der Schutzgüter soll einen unmittelbaren Überblick geben und erfolgt in drei Stufen: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

SCHUTZGUT	Baubedingte Erheblichkeit	Anlagenbedingte Erheblichkeit	Betriebsbedingte Erheblichkeit	Gesamt-bewertung
Mensch	–	–	–	Keine Betroffenheit
Tiere, Pflanzen, Artenvielfalt	mittel	gering	gering	gering
Boden	gering	gering	gering	gering
Wasser	gering	gering	gering	gering
Klima	gering	gering	gering	gering
Landschaftsbild	mittel	mittel	gering	mittel
Erholungseignung	–	–	–	Keine Betroffenheit
Kulturgüter	gering	gering	–	gering
Sonstige Sachgüter	–	–	–	Keine Betroffenheit

12. Unterlagenverzeichnis

Bestandteil der Satzungsunterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan SO „Beutelsbach Photovoltaikpark Langenbruck“ in der Fassung vom 13.10.2020 sind folgende Unterlagen:

Pläne:

- Plan B 1.0 Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan SO „Beutelsbach Photovoltaikpark Langenbruck“ mit Festsetzungen / Verfahrenshinweisen, M 1:1.000.
- Plan B 1.1 Anlage 1 – Naturschutzfachliche Eingriffsregelung, Flächennutzung Bestand, M 1:1.000.
- Plan B 1.2 Anlage 2 – Naturschutzfachliche Eingriffsregelung, Eingriffsflächen, M 1:1.000.
- Plan B 2.0 Kompensationsfläche, M 1:1.000.
- Plan B 3.0 Anlage 3 – Sichtachsenanalyse, M 1:5.000.

Texte:

- Begründung / Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan SO „Beutelsbach Photovoltaikpark Langenbruck“, Seite 1– 29.
- Erläuterung zur Sichtachsenanalyse i.R.d. vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Sondergebiet „Beutelsbach Photovoltaikpark Langenbruck“, Seite 1– 14.